

Geschäftsordnung Gruppe Böllerschützen der Auerhahnschützen Reinhartshausen e.V.

§1 Name, Sitz und rechtliche Stellung

1. Die Gruppe Böllerschützen der Auerhahnschützen Reinhartshausen e.V. führt den Namen:
Gruppe Böllerschützen der Auerhahnschützen Reinhartshausen e.V.
2. Die Gruppe Böllerschützen der Auerhahnschützen e.V. ist eine Gruppe gemäß § 2 der Vereinssatzung.
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihr nicht zu.
4. Die Gruppe Böllerschützen arbeitet im Rahmen des in § 2 definierten Aufgabenbereichs selbständig und in Absprache mit dem Schützenmeisteramt der Auerhahnschützen.
5. Der Leiter der Gruppe Böllerschützen ist als Referent im Vereinsausschuss vertreten. Die Vertretung können übernehmen dessen Stellvertreter, der Schussmeister und dessen Stellvertreter.

§ 2 Aufgabenbereich

1. Die Gruppe Böllerschützen der Auerhahnschützen obliegt die Organisation und Durchführung von Böllerschützenaktivitäten aller Art gemäß Böllerschützenordnung, Bayerischer Sportschützenbund e.V. (BSSB) für die Auerhahnschützen Reinhartshausen e.V.
2. Zu diesen Aktivitäten gehört das Böllern mit Handböller, Schaftböller, Standböller und Kanone.

§ 3 Aufgaben der Gruppe

1. Die Gruppe der Böllerschützen besteht aus
 - a) dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter,
 - b) dem Schussmeister, dem stellvertretenden Schussmeister,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.Die Leitung der Gruppe wird für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.
2. Der Leiter vertritt die Gruppe Böllerschützen gegenüber dem Schützenmeister und im Rahmen der Aufgaben der Gruppe Böllerschützen in der Öffentlichkeit. Er ist den Auerhahnschützen gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
3. Bei Abwesenheit des Leiters der Gruppe Böllerschützen vertritt ihn dessen Stellvertreter.
4. Dem Kassierer obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Steuerung der Einnahmen und Ausgaben der Gruppe Böllerschützen. Er arbeitet eng mit dem Schatzmeister des Vereins zusammen.

5. Die Gruppenleitung stellt die Tagesordnung für die Jahresversammlung der Gruppe Böllerschützen fest, vollzieht Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Versammlung vorbehalten sind.
6. Eine Sitzung der Gruppenleitung wird vom Leiter der Gruppe, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen.
7. Die Gruppenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Gruppenleitung anwesend sind.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Gruppe.

§ 4 Jahresversammlung

1. Der Leiter der Gruppe Böllerschützen beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung ein, dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
2. Der Versammlung ist es vorbehalten:
 - a) den Jahresbericht entgegenzunehmen
 - b) die Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - c) die Gruppenleitung zu entlasten
 - d) alle 3 Jahre die Gruppenleitung neu zu wählen
 - e) alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Böllerschützen gefasst.
3. Im Rahmen der Jahresversammlung berichtet die Gruppenleitung über die Aktivitäten der Böllerschützen in der vergangenen Saison und stellt das Programm für die kommende Saison vor.

§ 5 Etat

1. Über den von der Gruppenleitung beantragten und vom Schützenmeister genehmigten Jahresetat der Gruppe Böllerschützen verfügt diese in eigener Verantwortung und legt dem Verein zum Jahresende die Rechnung vor.

§ 6 Inkraftsetzung

1. Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2022 genehmigt. Diese tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.